

Kopie



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 5 L 1091/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der PB Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG, OT Fretzdorf, Fretzdorfer Eichenweg
11, 16909 Wittstock/Dosse,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, OT Groß Glienicke,
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, Az.: 110.00.00/09,

Antragsgegner,

Beigeladener: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Branden-
burg e. V., vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn
, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Kremer, Heinrich-Roller-Straße 19,
10405 Berlin,

wegen gerichtlicher Anordnung der sofortigen Vollziehung eines immissionsschutz-
rechtlichen Fristverlängerungsbescheides

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 5. März 2015

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht und
Richter am Verwaltungsgericht

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt, hat die Antragstellerin zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige sinngemäße Antrag der Antragstellerin nach § 80 a Abs. 3 Satz 1 3. Alternative in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

die sofortige Vollziehung des sie begünstigenden Fristverlängerungsbescheids des Antragsgegners vom 14. April 2014 gerichtlich anzuordnen,

ist unbegründet.

In den Fällen des § 80 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 VwGO beruht die gerichtliche Entscheidung auf einer Abwägung der Interessen der Antragstellerin und des Beigeladenen. Dies ergibt sich aus § 80 a Abs. 3 Satz 2 VwGO, wonach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend anzuwenden ist.

Bei der Abwägung der kollidierenden Belange der Antragstellerin als begünstigter Adressatin des von dem Beigeladenen angegriffenen Fristverlängerungsbescheids auf der einen Seite und des Beigeladenen auf der anderen Seite ist maßgeblich auf die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs des Beigeladenen abzustellen,

vgl. Wysk, Verwaltungsgerichtsordnung, § 80 a Rndr. 8, 16.

Stellte man statt dessen – etwa aufgrund der Erwägung, dass ein Vollzugsinteresse an einem nur objektiv rechtswidrigen Verwaltungsakt nicht bestehen könne – auf die objektive Rechtslage ab, würde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ein anderer Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung der Hauptsache zugrunde gelegt werden als im Hauptsacheverfahren selbst. Hinzu kommt, dass ein „überwiegendes Interesse eines Beteiligten“ – so wörtlich die in § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Bezug genommene Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative VwGO – nicht anzunehmen ist, wenn das von dem Beigeladenen eingelegte Rechtsmittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und zudem die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem durch den Verwaltungsakt begünstigten Antragsteller gegenüber unbillig erscheinen muss.

Vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 17. Februar 2014 – 4 L 89/14.NW -, Juris Rdnr. 25 ff.

Die Erfolgsaussichten der am 4. Juni 2014 erhobenen und unter dem Zeichen VG 5 K 1355/14 anhängigen Anfechtungsklage gegen die Fristverlängerung vom 14. April 2014 sind danach allein daran zu messen, ob der Beigeladene durch den von ihm angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO verletzt wird.

Die Kammer vermag zwar aufgrund der komplexen Sach- und Rechtslage im Eilverfahren kein offensichtliches Ergebnis bei der Abschätzung des Erfolgs der Klage des Beigeladenen zu gewinnen. Die Klage kann nach der summarischen Prüfung im Eilverfahren prognostisch weder als offensichtlich erfolgreich noch als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache sind vielmehr derzeit offen. Die Kammer hat in einem rechtskräftigen Beschluss vom 4. Juli 2014 mit dem Zeichen VG 5 L 292/14 auf Antrag des Beigeladenen dieses Verfahrens festgestellt, dass die nämliche Klage gegen den Fristverlängerungsbescheid aufschiebende Wirkung hat. Im Rahmen der Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass und warum die Klage nicht offensichtlich unzulässig ist. Hierauf und auf die Begründung des nachfolgenden Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG Bln-Bbg) vom 5. September 2014 unter dem Zeichen OVG 1 S 44.14 wird Bezug genommen. Sie ist auch nicht offensichtlich un-

begründet. Es ist vertretbar, dass der Beigeladene die Durchführung einer gemeinschaftsrechtlich gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen und bei deren Fehlen auch die Aufhebung der Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) durchsetzen kann.

Hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG), dass die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, vermag die Kammer ihr Vorliegen weder offensichtlich auszuschließen noch offensichtlich zu bestätigen. Es ist vertretbar, dass erst die Verlängerungsentscheidung die bisher nicht erfolgte Errichtung oder den nicht aufgenommenen Betrieb bzw. den Wiederbetrieb der Anlage ermöglicht. Dann erscheint es auch nicht von vornherein abwegig, hierin eine Genehmigung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985 (UVP-Richtlinie) zu sehen, deren Umsetzung das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dient, so dass § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ggf. unionsrechtskonform auszulegen sein könnte. Dort ist die „Genehmigung“ nämlich definiert als „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. September 2014 – OVG 11 S 44.14-.

Nach dem schlüssigen Vortrag des Beigeladenen erscheint ein derartiger Widerspruch gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, als möglich. Der Beigeladene hat insbesondere substantiiert dargelegt, dass die Hähnchenmastanlage im Zeitpunkt der Fristverlängerung nicht mehr genehmigungsfähig sein soll, weil die frühere Privilegierung von Tiermastanlagen wie die der Antragstellerin als Folge der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch seit dem 20. September 2013 entfallen ist und eine Genehmigung insbesondere den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes wegen

überhöhter Stickstoffeinträge bzw. einer unzulässigen Ammoniakkonzentration/-immission widerspricht und damit wegen schädlicher Umwelteinwirkungen sowie Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes nicht mehr zulässig war. Ob ein Widerspruch gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, tatsächlich vorliegt, ist eine Frage, die wegen ihrer Komplexität dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Nach alledem ausgehend von zumindest offenen Erfolgsaussichten der Klage ist eine allgemeine Interessenabwägung geboten, die zugunsten des Beigeladenen und der von ihm gerügten Verstöße gegen Umweltvorschriften, die aus Unionsrecht hervorgegangen sind, ausfällt. Das private wirtschaftliche Interesse des Antragstellers überwiegt hier nicht das Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen des Naturschutzes. Dabei hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Die Rechtspositionen der Antragstellerin und des Beigeladenen sind grundsätzlich gleichwertig, so dass grundsätzlich weder eine der beiden Rechtspositionen bevorzugt ist oder für die sofortige Ausnutzung der Rechtsposition zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen muss.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 2008 – 1 BvR 2466 -,
Juris Rdnr. 21.

Bereits die Unmöglichkeit der Abschätzung der Erfolgsaussichten der Klage im Sinne einer Evidenzkontrolle spricht dafür, den Antrag abzulehnen. Wenn nämlich beide Interessen gleich zu bewerten sind, greift die gesetzliche Wertung des § 80 Abs. 1 VwGO, wonach die Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat.

Hinzu kommt, dass die Kammer dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin, welches – nach eigenem unbelegten und unsubstantiierten Vortrag – existenzgefährdend sei, kein so hohes Gewicht beizumessen vermag, dass es diese gesetzliche Wertung überwiegen könnte. Die Antragstellerin hat nämlich einen Teil der diesem Vortrag wohl zugrundeliegenden Verträge vor Bedingungseintritt, mithin vor dem Eintritt der inneren Wirksamkeit der Genehmigung abgeschlossen und dadurch das damit verbundene Risiko gleichsam sehenden Auges in Kauf genommen.

Vor diesem Hintergrund wäre es unbillig, dem Beigeladenen bis zur Hauptsacheentscheidung das Risiko der Herbeiführung vollendeter Tatsachen tragen zu lassen. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, dass die dem Beigeladenen dadurch eingeräumten Position - die Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin für die möglicherweise lange Dauer des Hauptsacheverfahrens zu verhindern – in irgendeiner Hinsicht ungerechtfertigt sein könnte.

Als Unterliegende hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO). Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen der Antragstellerin aufzuerlegen, weil der Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.